

VERORDNUNG (EG) Nr. 1012/2003 DER KOMMISSION
vom 12. Juni 2003

zur neunzehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 866/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss beschloss am 10. Juni 2003, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 2003

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.
⁽²⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 19.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Der folgende Eintrag ist unter „Natürliche Personen“ anzufügen:

„Abdelghani MZOUZI (alias a) Abdelghani MAZWATI, b) Abdelghani MAZUTI). Geburtsort: Marrakesch (Marokko). Geburtsdatum: 6. Dezember 1972. Staatsangehörigkeit: marokkanisch. Pass Nr.: a) marokkanischer Pass Nr. F 879567, ausgestellt am 29. April 1992 in Marrakesch, Marokko, gültig bis zum 28. April 1997, verlängert bis zum 28. Februar 2002; b) marokkanischer Pass Nr. M271392, ausgestellt am 4. Dezember 2000 vom Marokkanischen Konsulat in Berlin, Deutschland. Nationale Kennziffer: marokkanischer Personalausweis Nr. E 427689, ausgestellt am 20. März 2001 vom Marokkanischen Generalkonsulat in Düsseldorf, Deutschland. Weitere Angaben: befindet sich in Deutschland in Untersuchungshaft (Juni 2003).“
